

10.910 Kalkulationsnachweise für Nachtragsangebote

- Zur Prüfung von Nachtragsangeboten hat der Auftragnehmer mit dem Nachtragsangebot zur jeweiligen Position den Aufwand für die Zeitansätze prüfbar und nachvollziehbar darzulegen. Alternativ können die Zeiten nach der zum Zeitpunkt der Nachtragserstellung gültigen "Kalkulationshilfe für die elektro- und informationstechnischen Handwerke" angesetzt werden. Die Einstandspreise für Stoffe und Nachunternehmerleistungen sind durch die Vorlage entsprechender Preislisten, Kataloge, Angebote oder Rechnungen einschließlich Rabatte nachzuweisen.
- Bei der Weitervergabe von Leistungen an Unternehmen nach § 6a Abs. 10 VOB/A oder an Nachunternehmernach § 4 Abs. 8 VOB/B hat der Auftragnehmer die beigefügte Vereinbarung Tariftreue zwischen AN und NU 232 zum Vertragsgegenstand zu machen.